

Satzung

über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Bautzen

vom 29. Mai 1996
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 6 Nr. 11 vom 7. 6. 1996)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung vom 21. April 1993, veröffentlicht im Sächsischen GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (veröffentlicht im Sächsischen GVBl. S. 414) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 29. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bautzen richtet auf einem Teil des Stadtgebietes (Fernwärmegebiete) eine öffentliche Fernwärmeversorgung ein.
- (2) Im Anschlußbereich stellt sie Fernwärmeversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereit.
- (3) Herstellung und Betrieb werden durch die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (Betreiber) durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage ist:
 - die Fernwärmeerzeugungsanlage und
 - die Wärmeverteilungsanlagen.

Zu den Wärmeverteilungsanlagen gehören auch die Hausanschlußleitungen zu den angeschlossenen Grundstücken einschließlich der Übergabestation.

- (2) Fernwärme ist die einem Grundstück von außen leitungsgebunden zugeführte Wärme.

Sie dient der Raumheizung, -lüftung und -klimatisierung, zur Warmwasserbereitung sowie – soweit wirtschaftlich und technisch realisierbar – als Prozeßwärme.

- (3) Die Fernwärmegebiete der Stadt Bautzen ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen und textlichen Ausführungen. Sie sind als Anlagen 1 – 3 Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Wärmeabnehmer sind der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sowie die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmegebiet der Stadt Bautzen liegenden bebauten Grundstücks ist berechtigt, zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Wärmeabnehmer das Recht, die vereinbarte Wärmemenge aus der Fernwärmeversorgungsanlage zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Berechtigte auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, den Bau und den Betrieb zu tragen.
In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Wärmeversorgungsleitung erschlossenen und im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen, sobald es mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlußzwang).
- (2) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Wärmeversorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Betreibers alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dieser zu decken. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer als auch den sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses zum Anschluß an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus lufthygienischer Sicht unbedenklich ist.
- (2) Der Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen vom Anschluß- und Benutzungszwang ist schriftlich und unverzüglich der Stadt Bautzen und dem Betreiber mitzuteilen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.
- (4) Die in den Fernwärmegebieten bestehenden Gasversorgungsanlagen zur Erzeugung von Wärme haben vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung an 10 Jahre Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erlischt, wenn vom Grundstückseigentümer an den bestehenden Gebäuden eine Vollsanierung vorgenommen wird oder die bestehenden Gebäude ersetzt werden.

§ 7

Voraussetzungen zum Anschluß an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage

Der Anschluß an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage erfolgt nur, wenn die privaten Anlagen den anerkannten Regeln der Wärmeversorgungs-technik entsprechen. Zur Überprüfung dieser Erfordernisse hat der Wärmeabnehmer vor dem Anschluß einen Antrag auf Anschluß seiner Anlage beim Betreiber zu stellen.

§ 8

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Grundstückseigentümer haben die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die der Versorgung ihres Grundstückes sowie anderer in diesem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke dienen, zu dulden.
- (2) Den Beauftragten des Betreibers ist zur Überprüfung der Hausanschlußleitungen, zum Zugang zu den Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wärmehähler, zur Durchführung von Reparaturen sowie zur Überprüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

(3) Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlußleitungen und an Wärmehählern dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wärmeverbrauchs und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wärmeversorgung erforderlich sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;
2. entgegen § 5 Abs. 3 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage deckt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzung vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht unverzüglich mitteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.